

weitere Schäden vermeiden hilft und — ähnlich wie Lohn und Prämie — das materielle Interesse am Schutz des sozialistischen Eigentums weckt. Die erzieherische Funktion der materiellen Verantwortlichkeit bedingt andererseits, daß ein Werktätiger nur dann zum Schadensersatz im Sinne der §§ 112 ff. GBA verpflichtet ist, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen, nämlich Schuld in bezug auf die Schadenszufügung, Arbeitspflichtverletzung sowie Kausalität zwischen ihr und dem Schaden. Eine Verletzung des Verschuldensprinzips ist ein grober Verstoß gegen die sozialistische Gerechtigkeit<sup>10</sup>.

In der Diskussion auf dem Plenum des Bezirksgerichts Potsdam wurde vor der Gefahr gewarnt, die Erziehungs- und Wiedergutmachungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit voneinander zu trennen. In der Tat bilden Erziehung und Wiedergutmachung sowie Schutz des sozialistischen Eigentums eine Einheit<sup>11</sup>. Durch die Heranziehung zum Schadensersatz nach §§ 112 ff. GBA werden der betreffende Werktätige und das Kollektiv zum Schutze des sozialistischen Eigentums erzogen. Dabei dienen die gesetzlichen Festlegungen über die Höhe der Schadensersatzpflicht (§§ 113 und 115 GBA) dazu, den Ersatzanspruch bzw. dessen Geltendmachung so auszugestalten, daß die Wiedergutmachung erzieherisch wirkt. Dem entspricht insbesondere die Beschränkung der Schadensersatzpflicht gem. § 113 Abs. 1 GBA.

Die Untersuchungen im Bezirk Potsdam haben ergeben, daß die Leiter von Handelsorganen in den weitaus meisten Fällen festgestellter Mankos überhaupt auf die Anrufung der Konfliktkommission verzichten, ohne daß die Voraussetzungen des § 115 Abs. 4 GBA für einen Verzicht vorliegen. Sie verkennen offenbar das Wesen der materiellen Verantwortlichkeit. Auf den wiederholt vorgebrachten Einwand, daß es in vielen Fällen nicht möglich sei, die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit nachzuweisen, ist zu antworten, daß der Leiter selbst gem. §§ 8, 106 GBA besondere Pflichten hinsichtlich des Schutzes des sozialistischen Eigentums des Betriebes trägt. Dazu gehört auch die genaue Klärung der Verantwortungsbereiche. Ist es einem Leiter nicht möglich, bei einem beträchtlichen Umfang von Schäden deren Ursachen und die dafür verantwortlichen Werktätigen festzustellen, so erhebt sich stets die Frage, inwiefern er selbst durch schlechte Leitungstätigkeit schuldhaft die Ursachen für solche Schäden setzt und damit gem. §§ 112 ff. GBA selbst materiell verantwortlich ist.

Die auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED geforderte straffe Ordnung in jedem Betrieb wird helfen, den Verantwortungsbereich eines jeden Mitarbeiters genau zu bestimmen und das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen im Handel zu heben. Damit aber überwinden die Handelsbetriebe gleichzeitig den Zustand, daß für einen Teil der eingetretenen Schäden Ursachen bzw. Schädiger nicht zu ermitteln sind bzw. daß fast ausschließlich die Verkaufsstellenleiter materiell verantwortlich gemacht werden.

Bei Arbeitspflichtverletzungen, die zwar Unordnung, aber keine Schäden zur Folge haben, muß stärker als bisher mit den Mitteln der gesellschaftlichen Erziehung vor der Konfliktkommission gem. § 109 Abs. 3 GBA in Verbindung mit den Ziff. 31 ff. der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) oder mit der disziplinarischen Verantwortlichkeit gem. §§ 109 ff. GBA gearbeitet werden. Damit wird rechtzeitig weiteren

Pflichtverletzungen, die unter Umständen Schäden verursachen können, vorgebeugt<sup>12</sup>. Hierzu gibt es bereits gute Beispiele beim HO-Kreisbetrieb Brandenburg-Stadt, die leider in den Nachbarkreisen bisher kaum verallgemeinert worden sind.

Aufgaben der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung von Inventurfehlbeträgen

Die Konfliktkommissionen und die Kreis- und Bezirksgerichte sind verpflichtet, die Mankostreitfälle, um die es hauptsächlich im Handel geht, so zu untersuchen und zu entscheiden, daß die Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Inventurfehlbeträgen in enger Zusammenarbeit mit den leitenden Mitarbeitern und anderen Werktätigen in den Handelsbetrieben aufgedeckt werden. In jedem Falle müssen Wege zu ihrer Beseitigung gefunden werden. Nur so werden die Rechtspflegeorgane ihrer Aufgabe und der Funktion der materiellen Verantwortlichkeit gerecht. Die Rechtspflegeorgane dürfen sich nicht damit begnügen, das Vorbringen der am Streitfall unmittelbar Beteiligten zu erörtern, ohne gesellschaftliche Kräfte umfassend einzubeziehen, sondern müssen durch entsprechende Auflagen an die Beteiligten die wirklichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Fehlbeträge ergründen. Das ist häufig keine einfache Aufgabe; sie muß aber gelöst werden. Die Konfliktkommissionen sollten mehr von dem ihnen gem. Ziff. 16 der KK-Richtlinie zustehenden Recht Gebrauch machen, den staatlichen Leitern oder gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen für die Bekämpfung von Fehlbeträgen in ihren Bereichen auszusprechen<sup>13</sup>.

Im Bericht an die Plenartagung und auf der Tagung selbst wurde hervorgehoben, daß die Wirksamkeit eines bei den Kammern oder Senaten anhängigen Verfahrens davon bestimmt wird, wie die Gerichte es verstehen, mit den spezifischen justiziellen Mitteln, ausgehend vom sichtbar gewordenen Konflikt, verändernd auf die Arbeitsbeziehungen einzuwirken. Die arbeitsrechtlich einwandfreie und erzieherische Gestaltung von Verfahren und Urteil ist dazu selbstverständliche Voraussetzung. Über die Einwirkung auf die unmittelbar am Prozeß Beteiligten muß jedoch das Gericht einen größeren Wirkungsradius erreichen<sup>14</sup>.

Hierfür konnte eine Reihe guter Beispiele genannt werden. So hat die Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts Kyritz von 21 Mankoverfahren fünf im Betrieb verhandelt, weitere vier im Betrieb ausgewertet und in zwei Fällen Kritikbeschlüsse gefaßt. In Neuruppin wurden sechs von zwölf Entscheidungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern, Verkaufsstellenprüfern, -leitern und Objektleitern, BGL- und Konfliktkommissionsmitgliedern ausgewertet und aus ihnen konkrete Schlüsse gezogen. Insgesamt haben jedoch weder die Kammern noch der Senat für Arbeitsrechtssachen bis zur Plenartagung voll erkannt, welche Bedeutung die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, die Gerichtskritik, die Auswertung des Verfahrens und die Einbeziehung von Kollektiven hat.

Die meisten Kammern unterrichten die zuständigen Gewerkschaftsleitungen über die Verfahren und bitten

<sup>12</sup> Ferner kann sich der Betriebsleiter bei Vorliegen der Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit, wenn die Gründe des § 115 Abs. 4 GBA für einen Verzicht des Betriebes gegeben sind, für die Anwendung der disziplinarischen Verantwortlichkeit oder die Übertragung an die Konfliktkommission als das im konkret\* Fälle notwendige Erziehungsmittel entscheiden (so auch Paul, Die materielle Verantwortlichkeit im Handel, Berlin 1964, S. 18 ff.).

<sup>13</sup> Die Untersuchungen im Bezirk Potsdam förderten eine Vielzahl vermeidbarer Fehler in der Arbeit der Konfliktkommissionen zutage, die sich auch in den Beschlüssen ausdrücken. Deshalb ist es notwendig, der systematischen, ökonomischen und juristisch konkret fundierten Schulung der Konfliktkommissionen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

<sup>14</sup> Vgl. dazu Reinwarth, a. a. O.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu u. a. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 14 zur Anwendung der §§ U2 ff. GBA vom 19. September 1962 (GBl. n. S. 659; NJ 1962 S. 681).

<sup>11</sup> Vgl. Püschal, „Die Erziehungs- und Wiedergutmachungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit“, NJ 1964 S. 8 ff.